

49. Ist es für den Thatbestand des in §. 176 Nr. 3 St.G.B.'s vorgesehenen Sittenverbrechens rechtliche Voraussetzung, daß der Thäter männlichen Geschlechtes oder das zur Unzucht mißbrauchte Kind weiblichen Geschlechtes sei? Umfaßt der Begriff der „Vornahme

unzüchtiger Handlungen“ auch die Duldung der Weischlafsvollziehung vonseiten einer Frauensperson?

III. Straffenat. Ur. v. 14. Februar 1884 g. B. Rep. 156/84.

I. Landgericht Naumburg a. S.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft ist das freisprechende Urteil des Instanzgerichtes aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Wie im angefochtenen Urteile thatsächlich festgestellt worden, hat die Angeklagte wiederholt „mit“ dem 13 Jahre alten D. B. „den Weischlaf vollzogen“. Trotzdem verneint die Vorinstanz den Thatbestand der „Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren“ im Sinne des §. 176 Nr. 3 St.G.B.'s, weil die Weischlafsvollziehung zwar unter den Begriff „unzüchtiger Handlungen“ falle, die Angeklagte jedoch „die Vollziehung des Weischlafes nur geduldet“, aber in keiner Weise handelnd dabei aufgetreten sei, somit keinerlei Handlungen „vorgenommen“ habe. Dieser Entscheidungsgrund ist rechtlich unhaltbar.

Das Urteil bezweifelt nicht, daß die Angeklagte bei der Weischlafsvollziehung sich in vollkommen willensfreiem, strafrechtlich zurechnungsfähigem Zustande befunden hat; es ist nicht davon die Rede, daß sie etwa durch D. B. oder einen Dritten vergewaltigt worden, daß sie während des Unzuchtsaktes bewußt- oder willenlos gewesen sei. Hat aber solchergestalt die Angeklagte mit Wissen und Willen sich an der Unzuchthandlung körperlich beteiligt, so ist nicht abzusehen, wie die ihr zur Last fallende „Vornahme“ derselben rechtlich beanstandet werden kann. Anscheinend hat die Vorinstanz Gewicht darauf gelegt, daß die Initiative zur Unzuchtsverübung nicht von der Angeklagten, sondern von D. B. ausgegangen sei, und daß bei dem Akte der Weischlafsvollziehung selbst die Angeklagte nicht noch irgend eine besondere Thätigkeit entwickelt habe. Beide Gesichtspunkte sind bedeutungslos und führen zu Unterscheidungen, welche im Gesetze keinen Boden haben. Der §. 176 Nr. 3 St.G.B.'s in seiner ersten Alternative verbietet unbedingt jede Unzuchtsverübung mit Personen unter 14 Jahren, gleichviel ob dadurch die sinnlichen Gelüste nur der erwachsenen Personen, oder etwa nur diejenigen der Kinder befriedigt werden sollen. Und ebenso verfehlt erscheint es, im Falle eigentlicher Weischlafsvollziehung zwischen zwei

willensfreien Personen verschiedenen Geschlechtes das Maß verantwortlichen Mitwirkens an dieser Konkumbenz danach bestimmen zu wollen, ob der eine oder der andere Teil hierbei mehr oder weniger aktive Bewegungsakte ausgeführt hat. Das wesentliche des Beischlafes und der darin enthaltenen Unzucht liegt in der gewollten Vereinigung der Geschlechtsteile, nicht in den sonstigen Einzelheiten des Begattungsaktes. Daß das Gesetz derartige Unterscheidungen, wie sie die Vorinstanz unterstellt, nicht beabsichtigt, läßt sich sowohl aus §. 173 St.G.B.'s folgern, wo der „zwischen“ Personen gewisser Verwandtschaftsgrade vollzogene Beischlaf der Regel nach an beiden Konkumbenten geahndet wird, wie mindestens mittelbar aus §. 174 St.G.B.'s, welche Strafnorm zweifellos auch das weibliche Geschlecht unter den dort qualifizierten Autoritätspersonen umfaßt, auch diesen „die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit“ in einem gewissen Rechtsverhältnisse zu ihnen stehenden anderen Personen verbietet und sicherlich nicht die Strafbarkeit dieser Unzuchtsakte dadurch hat bedingen wollen, ob im Falle eigentlicher Beischlafsvollziehung die fraglichen Frauenspersonen die Konkumbenz in dieser oder jener Lage, dieser oder jener mechanischen Aktion vollzogen haben. Würde die Auffassung der Vorinstanz überhaupt einen Rechtsgedanken enthalten, so könnte derselbe nur darin bestehen, daß das Verbrechen des §. 176 Nr. 3 St.G.B.'s entweder dem Subjekte nach auf Männer oder dem Objekte nach auf Mädchen unter 14 Jahren beschränkt sei. Die eine, wie die andere Beschränkung ist weder in den Worten, noch in dem Sinne der Strafnorm zu finden. Gerade die Entstehungsgeschichte des §. 144 Nr. 3 des vormaligen preussischen Strafgesetzbuches, welchem der §. 176 Nr. 3 St.G.B.'s wörtlich entlehnt ist, zeigt, daß zwar ursprünglich der „Mißbrauch eines Mädchens zum Beischlaffe“ und daneben allgemein „der Mißbrauch oder die Verleitung von Personen unter 14 Jahren zu unzüchtigen Handlungen“ geahndet werden sollte, dann aber auf das Monitum des vereinigten ständischen Ausschusses schon in dem Entwurfe von 1850 die jetzige, jede Form des Unzuchtsbetriebes mit noch nicht 14 Jahre alten Personen beiderlei Geschlechtes umfassende Formulierung gewählt wurde (Goldammer, Materialien Bd. 2 S. 301).

Hiernach mußte das auf unrichtiger Nichtanwendung des Gesetzes beruhende Urteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückgewiesen werden.